

GEBÜHRENORDNUNG

Reit- und Fahrverein
Großer Weserbogen e.V.
Lohfelder Str. 32a, 32457 Porta Westfalica (Stand: 29.08.2021)

Abschnitt	Inhalt	Stand
0.	Allgemeines	29.08.2021
1.	Anmeldung / Abmeldung	29.08.2021
2.	Mitgliedsbeitrag	29.08.2021
3.	Nutzung Reitanlage	29.08.2021
4.	Unterricht	29.08.2021
5.	Sportliche Veranstaltungen	29.08.2021
6.	Boxenmiete/Leerboxenmiete/ Futterpreise	29.08.2021
7.	Ermäßigungen	16.02.2022

0. Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form synonym für die männliche, weibliche und diverse Anrede verwendet.

Die vorliegende Gebührenordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Entgelte, die für Leistungen des Reit- und Fahrvereins Großer Weserbogen e. V. erhoben werden. Sie definiert Fristen, die in diesem Zusammenhang zu beachten sind und legt fest, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Ermäßigungen möglich sind.

Änderungen der Gebührenordnung werden rechtzeitig durch Aushang am schwarzen Brett bekannt gegeben. Für alle Verträge gilt immer der aktuelle Stand der Gebührenordnung.

1. Anmeldung/Abmeldung

Vereinseintritt

Die Aufnahme in den Reit- und Fahrverein Großer Weserbogen e.V. erfolgt mit dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeantrag.

Der vollständig ausgefüllte Antrag ist an den stellv. Schatzmeister des Vereins weiterzuleiten, der die Mitgliedschaft registriert und die anfallenden Gebühren einzieht.

Jedes neue Vereinsmitglied hat eine einmalige Aufnahmegerühr in Höhe von 25,00 € an den Verein zu entrichten. Mit Abgabe der Anmeldung wird die Eintrittsgebühr fällig und vom Verein eingezogen.

Bei minderjährigen Neumitgliedern ist darauf zu achten, dass die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis in dem entsprechenden Feld des Vordrucks erteilt haben.

Hinweis: SEPA-Lastschrift-Mandat

Die für das SEPA-Lastschrift-Mandats erforderliche Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers lautet DE23VER0000019429.

Die Höhe des Lastschriftbetrages ergibt sich aus Punkt 2 dieser Gebührenordnung und wird zu jedem Februar eines Jahres eingezogen (siehe auch Pkt. 2 Abs. 1).

Wird auf dem Antragsformular kein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, entsteht dem Verein ein Mehraufwand, der beim Einzug jedes Jahr neu zu erstatten ist (siehe Punkt 2 Mitgliedsbeiträge).

GEBÜHRENORDNUNG

Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Reit- und Fahrverein Großer Weserbogen e.V. ist in schriftlicher Form mit dreimonatiger Frist zum Jahresende an den stellv. Schatzmeister des Reit- und Fahrvereins Großer Weserbogen e. V. zu richten.

Bei später eingehenden Abmeldungen wird der Jahresbeitrag eingezogen. Rückerstattungen werden nicht geleistet.

Bei Minderjährigen muss der Austritt von dem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet sein.

2. Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum Februar eines jeden Jahres im Voraus fällig.

Bei unterjähriger zahlweise (Vereinseintritt nach Rechnungsstellung des Mitgliedsbeitrags) wird ab dem Zeitpunkt des Vereinseintritts für jeden Monat 1/10 des Jahresbeitrags erhoben. Die Zahlung des unterjährigen Mitgliedsbeitrags wird zeitgleich mit der Anmeldegebühr fällig.

Der Beitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern das Mitglied hierfür seine Einwilligung erteilt hat.

Liegt kein SEPA-Lastschrift-Mandat vor, wird zum genannten Zeitraum eine Rechnung für den Mitgliedsbeitrag ausgestellt. Für den erhöhten Mehraufwand stellt der Verein dem Mitglied zusätzlich 3,00 € in Rechnung, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten sind.

1. Einzelbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach dem Lebensalter und nach dem Familienstand.

Erwachsene Vereinsmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben werden als Jugendliche eingestuft. Die Altersstufe Kinder gilt für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stichtag für die Eingruppierung in die einzelnen Altersstufen ist jeweils der 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.

Beitragsstufe	Kinder	Jugendliche	Erwachsene
Altersstufe	13 Jahre und jünger	14 – 17 Jahre	18 Jahre und älter
Mitgliedsbeitrag	40,00 €	40,00 €	60,00 €

2. Familienbeiträge

Für Familien und Geschwister, deren Eltern nicht Vereinsmitglieder sind, gelten ermäßigte Beiträge (siehe hierzu Punkt 7 Ermäßigungen).

3. Nutzung Reitanlage

Für das Reiten innerhalb des Betriebsgeländes erhebt der Reit- und Fahrverein Großer Weserbogen e.V. von seinen Vereinsmitgliedern eine Nutzungsgebühr, die zur Erhaltung der Reitflächen dient.

Die Entrichtung der Gebühr berechtigt zur Nutzung der Reitflächen.

Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt für Vereinsmitglieder 60,00 € pro Pferd und Monat und ist vor der erstmaligen Nutzung im Monat im Voraus zu entrichten.

Mitglieder, die sich durch hohes Engagement und übermäßigen Einsatz für den Verein auszeichnen, können beim Vorstand eine Ermäßigung auf 40,00 € pro Pferd und Monat beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Vereinsmitglieder, die Einsteller vom RuFV Großer Weserbogen sind, entrichten die Nutzungsgebühr im Rahmen der Boxenmiete.

Reiter, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist die Nutzung des Betriebsgeländes und der Reitflächen untersagt. Ausgenommen sind Reiter, die als Gäste an Veranstaltungen teilnehmen.

GEBÜHRENORDNUNG

4. Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe des Betrages ist den unten angegebenen Übersichten zu entnehmen.

Aus organisatorischen Gründen ist die Teilnahme am Unterricht frühzeitig mit dem Übungsleiter abzustimmen. Die Termine der einzelnen Unterrichtseinheiten sind dem aktuellen Hallenplan (Sommer, Winter) am Aushang zu entnehmen.

Bei Nichtteilnahme an reservierten Stunden ist der Übungsleiter mindestens 1 Tag vor Beginn des Unterrichts hierüber zu informieren, da sonst der Unterricht berechnet wird.

Bei Entrichtung von Einzelpreisen sind die Gebühren vor Unterrichtsbeginn dem Übungsleiter zu übergeben.

1. Vom Verein angebotener regulärer Unterricht

Unterricht auf Schulpferd	Reitschüler entrichten den aktuell geltenden Stundensatz. Preise auf Anfrage.
Unterricht auf Privatpferd	Reitschüler entrichten den aktuell geltenden Stundensatz. Preise auf Anfrage.
Bambini	Reitschüler entrichten den aktuell geltenden Stundensatz. Preise auf Anfrage.
Voltigieren	Reitschüler entrichten den aktuell geltenden Quartalssatz. Preise auf Anfrage.

2. Extra-Unterricht und Unterricht mit selbstorganisiertem Reitlehrer

Extra-Unterricht bezeichnet Reitunterricht, der nicht regulär, also nicht das ganze Jahr über, sondern phasenweise, angeboten wird. Er darf nicht den vom Verein angebotenen regulären Unterricht stören und ist spätestens einen Tag im Voraus mit dem Sportwart abzusprechen.

Vereinsmitglieder, die die Anlagennutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Pferd und Monat (bzw. ermäßigt 30,00 €) entrichten	* Reitschüler entrichtet den individuellen Stundensatz an den Reitlehrer * Reitlehrer muss 1 € pro Reitschüler an den RuFV entrichten
Vereinsmitglieder, die keine monatliche Anlagennutzungsgebühr entrichten	* Reitschüler entrichtet den individuellen Stundensatz an den Reitlehrer * Reitschüler muss 2 € an den RuFV als Aufwandsentschädigung entrichten * Reitlehrer muss 1 € pro Reitschüler an den RuFV entrichten
Gäste	* Reitschüler entrichtet den individuellen Stundensatz an den Reitlehrer * Reitschüler muss 5 € an den RuFV als Aufwandsentschädigung entrichten * Reitlehrer muss 1 € pro Reitschüler an den RuFV entrichten

Hinweis: Gäste sind Teilnehmer an den Übungsstunden, die nicht Mitglied im Reit- und Fahrverein Großer Weserbogen e.V. sind und nicht regelmäßig am Unterricht teilnehmen.

GEBÜHRENORDNUNG

Hinweis: Voltigierer

Aus organisatorischen Gründen wird für Vereinsmitglieder bei Teilnahme am Voltigierunterricht eine Quartalspauschale erhoben. Mit Erteilung der Einzugsermächtigung erfolgt die Aufnahme in die Übungsgruppen. Abmeldungen vom Voltigierunterricht sind schriftlich sechs Wochen vor Quartalsende bei dem Übungsleiter abzugeben.

5. Sportliche Veranstaltungen

In regelmäßigen zeitlichen Abständen bietet der Reit- und Fahrverein Großer Weserbogen e.V. für seine Vereinsmitglieder sportliche Veranstaltungen an. Zu den sportlichen Veranstaltungen zählen unter anderem Lehrgänge, Trainingstage, Reitabzeichen etc.

Die Teilnahme ist kostenpflichtig und bei Anmeldung zur sportlichen Veranstaltung für den Teilnehmer verbindlich. Sollte eine geplante sportliche Veranstaltung ausfallen, werden bereits entrichtete Lehrgangskosten erstattet.

Die Ankündigung der sportlichen Veranstaltungen erfolgt am schwarzen Brett. Nähere Einzelheiten wie die max. Teilnehmerzahl, der zeitliche Ablauf und die Höhe der Teilnahmegebühren sind dort zu entnehmen.

In der Regel werden Lehrgänge zeitlich so gelegt, dass sie den regulären Unterrichtsablauf nicht wesentlich beeinträchtigen und daher vorzugsweise am Wochenende durchgeführt.

Lehrgangsteilnehmer, die nicht Vereinsmitglieder sind, haben einen in der Regel höheren Kostenbeitrag zu entrichten.

6. Boxenmiete/Leerboxenmiete/Futterpreise

Boxenmiete, Leerboxenmiete und Futterpreise sind über den Einstellervertrag geregelt.

7. Ermäßigungen

Der reguläre Jahresbeitrag für Erwachsene beträgt 60,00 € pro Jahr.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt der ermäßigte Jahresbeitrag 40,00 €.

Für zwei Erwachsene einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft und ein Kind unter 18 Jahren beträgt der Jahresbeitrag 130,00 €.

Sind von einer Familie/einer erziehungsberechtigen Person mehrere Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren Vereinsmitglieder, so gilt ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 5,00 € zum vorherigen Kind als Jahresbeitrag.

Passive Mitglieder

Vereinsmitglieder, die als passive Mitglieder geführt werden beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 40,00 €.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ideelle Förderung des Vereinszweckes und beschränken sich auf die Zahlung des Mitgliedsbeitrags und auf die Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Sie nehmen meist nicht mehr an nach außen gerichteten Vereinsveranstaltungen und/oder Turnieren teil und nutzen auch die Vereinsanlagen nicht mehr. Passives Mitglied wird, wenn auf seinen schriftlichen Aufnahmeantrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Vorstand kein Widerspruch des Vorstandes erfolgt.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.